

10.04.03

Antrag

der Länder Saarland, Hessen, Sachsen

Erstes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG)

Punkt 2 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat lehnt das Erste Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Auf die Begründung des Einspruchs wird verwiesen.
2. Die parallel zum Gesetzgebungsverfahren vollzogene Sperrung der Zivildienststellen-Kontingente wird von den Ländern verurteilt, stellt die Träger vor schwierige und oftmals nicht lösbare organisatorische Probleme und verhindert, dass junge Männer ohne gravierenden Zeitverlust ihren Zivildienst antreten können. Mit dieser Maßnahme dokumentiert die Bundesregierung, dass sie nur eines will: Sparen um jeden Preis und ohne Rücksicht auf die Folgen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Interesse der jungen Männer, die auf zugesicherte Zivildienstplätze vertraut haben, aber auch im Interesse der Planungssicherheit bei den Trägern, umgehend die Sperrung der Zivildienststellenkontingente aufzuheben und eine entsprechend ausreichende Zahl an Zivildienststellen bereitzustellen.